

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. Dezember 1979)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, und insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem ersten Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher⁽¹⁾ müssen die dem Verbraucher angebotene Erzeugnisse so beschaffen sein, daß sie bei einem Verbrauch unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen die Gesundheit und die Sicherheit des Verbrauchers nicht gefährden; wenn sie jedoch gefährlich sind, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Verbraucher über die Unfallrisiken zu unterrichten, die Bedingungen zur Verwendung der Erzeugnisse zu verbessern, beziehungsweise sie mit Hilfe eines raschen und einfachen Verfahrens aus dem Markt zu ziehen.

Wenn festgestellt wird, daß zu privaten Zwecken verwendete Konsumgüter, die in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Verkehr gebracht sind oder werden sollen, die Gesund-

heit und Sicherheit von Personen gefährden und deshalb dringende Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist es erforderlich, daß auf Gemeinschaftsebene rasche Informationen über diese Erzeugnisse ausgetauscht werden können und zu diesem Zweck ein festgefügtes System zur Verfügung steht.

Ein derartiges Informationssystem erscheint notwendig, um eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes und der Unterrichtung der Verbraucher zu verwirklichen. Die hierfür erforderlichen Aktionsmittel sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Falls einige Produkte spezifischen Gemeinschaftsvorschriften unterliegen, muß dieser Informationsaustausch im Rahmen der Anwendung dieser Vorschriften durchgeführt werden.

In Anbetracht der Vielzahl von Konsumgütern und ihrer privaten oder Kollektivverwendung kann nur eine unvollständige Liste von Produktkategorien angeführt werden; des weiteren ist es angebracht, ihre berufliche Verwendung auszuschließen, was übrigens nicht wesentlich den Zielen des ersten Programms für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher entspricht.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat, der innerhalb seines Hoheitsgebietes feststellt, daß unter normalen oder vorhersehbaren

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

Bedingungen verwendete Konsumgüter, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vermarktet werden, oder ein Posten dieses Erzeugnisses eine unmittelbare und akute Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen darstellt, teilt dies den anderen, als betroffen anzusehenden Mitgliedstaaten sowie der Kommission auf schnellstem Weg mit unbeschadet der für bestimmte Produkte bestehenden Gemeinschaftsvorschriften.

Im Hinblick auf eine Entscheidung seitens der anderen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen durch die Kommission enthält die Information alle einschlägigen Angaben, wie z. B. die Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses, seine Merkmale, Art und Umfang der festgestellten Gefahren sowie die von dem betreffenden Mitgliedstaat getroffenen oder geplanten Maßnahmen.

Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann der Inhalt der gemeldeten Informationen vertraulich bleiben.

Artikel 2

Unter Konsumgütern sind alle Erzeugnisse zu verstehen, wie:

- zum menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel;
- für Haushaltszwecke vorgesehene Geräte, einschließlich derjenigen für Bastel- und Gartenarbeiten sowie für Spiel und Sport;
- Pharmazeutika, Kosmetika, Chemikalien, Textilien und Spielzeug;

— Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Motorräder oder andere Verkehrsmittel.

Von dem Anwendungsbereich der vorliegenden Entscheidung sind jedoch alle Erzeugnisse zur beruflichen Verwendung ausgeschlossen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission ohne Verzögerung über die Maßnahmen, die sie getroffen haben bzw. planen nach Erhalt der in Artikel 1 genannten Informationen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat bestimmt die für die Übermittlung oder den Empfang der in Artikel 1 und 3 genannten Informationen zuständige staatliche Behörde oder Behörden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten werden die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung in Anwendung zu bringen, und setzen die Kommission sofort davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
